

D. Crusius: Auch ich sehe mich größtentheils durch das, was Herr Bürgermeister Schill gesagt hat, überhoben, eine Bemerkung zu machen, die mir nothwendig und rathsam erschien. Ich kann kaum glauben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Vorschlage unserer Deputation bestehe; denn gehe ich zurück auf die Motive, welche den Zusatz der zweiten Kammer veranlaßt haben, daß es nämlich rathsam sei, einen Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem die Aufstellung der Cataster als geschlossen betrachtet werden müsse, erwäge ich ferner, daß die Deputation der zweiten Kammer ausdrücklich sagt, sie wünsche nicht, daß keine Nachträge zu den einzelnen Catastern, also weder spätere Vermehrung noch Verminderung der darin zuerst aufgestellten Steuereinheiten bei der behufs der Entschädigung steuerfreier Grundstücke zur Berechnung kommenden Hauptsumme aller Steuereinheiten Berücksichtigung finden mögen, so setzt dies natürlich die vollständige Regulirung der ersten Aufstellung voraus, und ich kann daher kaum glauben, daß ein Mißverständnis anders veranlaßt worden sei, als etwa dadurch, daß das Wort: „definitiv“ bei Erwähnung der ersten Aufstellung der einzelnen Ortscataster im Deputationsberichte der zweiten Kammer nicht beigefügt ist; würde das Wort „definitiv“ hinzugefügt, so könnte ein Mißverständnis nicht obwalten. Ich glaube kaum, daß die zweite Kammer es anders gemeint habe. Sehe ich nun die Fassung, welche unsere Deputation vorschlägt, genauer durch, so finde ich wirklich etwas Wesentliches auch darin nicht abweichend, und ich würde mich daher auch veranlaßt sehen, dafür zu stimmen, daß der Zusatz, wie ihn die zweite Kammer beschlossen hat, von unserer Kammer angenommen werde, um Aufenthalt zu vermeiden. Es scheint mir übrigens die Fassung, wie sie von unserer Deputation vorgeschlagen worden ist, nämlich: „Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom Jahre 1834, §. 20, 4.) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuercataster herausstellt.“ dem Zwecke größerer Deutlichkeit und Bestimmtheit nicht völlig zu entsprechen, denn es bleibt immer noch die Ungewißheit offen, von welcher Zusammenstellung die Rede sei. Die Deputation setzt gewiß auch hier voraus, daß die erste definitive Zusammenstellung gemeint ist, also dürfte, um in dieser Beziehung Deutlichkeit herzustellen, noch der Zusatz: „definitiv“, — welchen ich jedoch nur eventuell in Vorschlag bringen würde, — nöthig sein, und etwas Anderes ist gewiß auch die Ansicht der zweiten Kammer nicht.

Prinz Johann: Ich halte den vorliegenden Gegenstand keineswegs für sehr wichtig; denn bei der Regel de Tri, nach welcher die Entschädigung ermittelt werden soll, kann bei den großen Summen, die hier in Frage kommen, die kleine Zahl der Steuereinheiten von keinem großen Einflusse sein. Der Zeitpunkt, den man annehmen will, wird immer willkürlich sein; aber soviel muß ich doch zur Vertheidigung der Deputation hinzufügen, daß mir wirklich ein materieller Unterschied zwischen beiden Ansichten vorhanden zu sein scheint. Die zweite Kam-

mer hat erklärt, daß diese sämtlichen Steuereinheiten, sie mögen in verschiedenen Zeiten festgestellt worden sein, oder nicht, zu summiren seien; nun kann allerdings zwischen der Feststellung der einzelnen Ortscataster und der des gesammten Landes eine Veränderung in der Mitte liegen. Diese will aber die zweite Kammer nach den Motiven des Deputationsberichts unberücksichtigt lassen. Ein reineres Resultat scheint mir unser Vorschlag zu geben; jedenfalls sind die Summen der Steuereinheiten den Ortschaften zu Grunde zu legen. Ob Einer oder der Andere Vortheil oder Nachtheil davon hat, ist ungewiß. Ich sollte auch denken, daß die zweite Kammer kein Bedenken haben werde, unserm Gutachten beizutreten.

Bürgermeister Bernhadi: Für das Einfachste, Natürlichste und Folgerichtigste hätte ich es angesehen, wenn diejenige Gesamtzahl von Steuereinheiten, nach welcher die neue Grundsteuer zum ersten Mal ausgeschrieben und erhoben wird, auch diejenige Zahl wäre, nach welcher die Berechnung der Entschädigung der zeitherigen Grundsteuerbefreiten erfolgte; denn ich glaube, daß der Zeitpunkt für die Berechnung der Gesamtheit der einzelnen Steuereinheiten zum Zwecke der Ausschreibung der neuen Grundsteuer einer und derselbe sein muß mit dem für die Berechnung der Entschädigung der Steuerbefreiten. Es würden dann in dem Zusätze die Worte: „in runder Summe“ in Wegfall gelangen können, und auch dies sehe ich für einen Vortheil an; der Zusatz würde sodann also lauten: „Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge ist diejenige Zahl von Steuereinheiten zum Grunde zu legen, nach welcher der Betrag der neuen Grundsteuer zum ersten Male berechnet, ausgeschrieben und erhoben wird.“ Einen Antrag zu stellen, dessen enthalte ich mich, weil ich glaube, daß er ohne Erfolg sein würde.

Referent v. Friesen: Insofern die hohe Staatsregierung bei dem endlichen Abschluß sich gewiß bemühen wird, die wirkliche richtige Summe der Steuereinheiten zum Grunde zu legen, scheinen mir eigentlich beide Anträge unnöthig. Die Staatsregierung wird gewiß zur Zeit der Abrechnung sämtliche Ortscataster zur Hand nehmen und einen Generalabschluß machen lassen, in diesem aber gewiß nur solche Ortssummen aufnehmen, welche zur Zeit des Abschlusses die richtigen sind. Wenn aber einmal ein Antrag gestellt werden soll, so scheint mir der der Deputation unbedingt der richtigste zu sein; denn man kann doch unmöglich, wenn z. B. am 1. Januar 1844 der Abschluß gemacht würde, die Summe eines Ortscatasters von 1835 zum Grunde legen, wenn sich seit der Zeit eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in diesem Orte zugetragen hat; es muß vielmehr dann für sämtliche Ortscataster diejenige Summe angenommen werden, welche der höchsten Behörde am 1. Januar 1844 als die richtige und wirkliche jedes Orts bekannt ist; daß die zweite Kammer dies ausdrücklich nicht will, sagt sie in ihrem Berichte, wo es pag. 171 der Mittheilungen heißt: „Man gebe durch den Zusatz zu erkennen, daß man keine Verminderung und ebenso wenig eine Erhöhung berücksichtigen wolle, welche nach der ersten Aufstellung durch Nachträge hinzugetreten sei;“ dem glaubt doch